

Feuerschutzvorschriften für Dekorationen in Räumen

(Merkblatt Nr. 2, Ausgabe 5.2012)

Gestützt auf die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF03 (Ausgabe 2005), in Kraft ab 01.01.2005, das Feuerschutzgesetz vom 19. Januar 1994, die Verordnung vom 8. November 1994, das Gastgewerbegesetz vom 26. Juni 1996 und die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 26. November 1996, gelten folgende Brandschutzvorschriften:

1. Grundsatz

Dieses Merkblatt enthält die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr, z.B. Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung (wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle, etc.).

2. Allgemeines

- 2.1 Dekorationen dürfen die Sicherheit von Personen nicht gefährden.
- 2.2 Dekorationen dürfen weder Fluchtwege versperren noch deren Kennzeichnung verdecken.
- 2.3 Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtaster, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- 2.4 Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass sie keinen Wärmestau verursachen.
- 2.5 In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen verboten.

3. Anforderungen an Dekorationsmaterialien

- 3.1 Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien (BKZ 1 - 3) sind verboten. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen, nicht zulässig.
- 3.2 Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mind. 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mind. 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.
- 3.3 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.
- 3.4 Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
- 3.5 Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

4. Kontrolle

Die Verantwortung über die vorschriftsgemässe Ausführung von Dekorationen liegt beim Betreiber der Liegenschaft. Die Gemeinden können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Dieses Merkblatt kann von unserer Internetseite www.gvtg.ch als pdf heruntergeladen werden